Waffenrecht: Aufsichtspflichten beim Schießen von Minderjährigen / Regelung § 27 WaffG

Da es in der Vereinsberatung häufig zu Fragen bezüglich der Auslegung von § 27 Abs. 3 WaffG kommt, hier noch einmal eine mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmte Auslegung zu den Obhutspflichten beim Schießen von Minderjährigen und zur erforderlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

Auslegung § 27 Abs. 3 WaffG

Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen unter Obhut einer berechtigten Person mit Druckluftwaffen schießen (bis 7,5 Joule), wenn der Sorgeberechtigte sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen unter Obhut einer berechtigten Person auch mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt (Kleinkaliber) und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen bis Kaliber 12 oder kleiner (Flinte) schießen, wenn der Sorgeberechtigte sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Grundsätzlich ist somit, wenn ein Kind oder Jugendlicher auf einer Schießstätte schießen will, sowohl die Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten, als auch die Anwesenheit einer zur Obhut berechtigten Person erforderlich.

Im Waffengesetz gibt es von dieser grundsätzlichen Regel jedoch zwei Ausnahmen. Jugendliche, die älter als 14 Jahre sind, dürfen auch ohne Anwesenheit einer zur Obhut berechtigten Person mit Druckluftwaffen (bis 7,5 Joule) schießen.

Weiterhin dürfen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch mit sonstigen Schusswaffen im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WaffG schießen (Kleinkaliber und Flinte), ohne dass eine zur Obhut berechtigte Person anwesend ist.

Die Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten oder dessen/deren Anwesenheit ist in allen Fällen stets erforderlich.

Für das „Schießen” mit der Armbrust gelten die Altersgrenzen für Druckluftwaffen (12 Jahre, mit Ausnahmemöglichkeit) – Ziffer 27.4.2.3. WaffVwV.

Zur besseren Übersicht sind die Regelungen in nachfolgender Grafik zusammengefasst.

Übersicht: Sportliches Schießen durch Minderjährige

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen

bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 WaffG):

Erforderlichkeit	Unter 12 Jahre	12-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre
Obhutberechtigte Person	Schießen nicht erlaubt / nur mit Ausnahmegenehmigung	Ja	Nein	Nein
Einverständnis Sorgeberechtiger		Ja	Ja	Ja

Sonstige Schusswaffen

bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner:

Erforderlichkeit	Unter 12 Jahre	12-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre
Obhutberechtigte Person	Schießen nicht erlaubt	Schießen nicht erlaubt / nur mit Ausnahmegenehmigung	Ja	Nein
Einverständnis-Sorgeberechtiger			Ja	Ja

Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration